

Institut für
Insolvenz- und
Sanierungsrecht

ISR

Düsseldorfer Vereinigung
für Insolvenz- und Sanierungsrecht e.V.

Heinrich Heine

HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

7. Abendsymposium

Institut für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Düsseldorfer Vereinigung für Insolvenz- und
Sanierungsrecht e.V.

27. April 2016

Haus der Universität
Düsseldorf

Was sind „gesellschaftsrechtlich zulässige“ Regelungen im Insolvenzplan (§ 225a III InsO)?

Prof. Dr. Ulrich Noack

AG Charlottenburg	1	AG Charlottenburg (Beschl. v. 9.2.2015)
Einbeziehung	2	Grundsatz der Einbeziehung der Anteilseigner
prozessual		
materiellrechtlich	a	Verfahrenstechnische Einbeziehung
Register	b	Materiellrechtliche Einbeziehung
Fazit	3	Ausstieg: registerliche Prüfung
	4	Fazit

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

1

AG Charlottenburg
(Beschl. v. 9.2.2015)

AG Charlottenburg (Registergericht)
Beschluss v. 9.2.2015

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

- Bestätigter Insolvenzplan:
 - Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung von Aktien
- Anmeldung zum Handelsregister:
 - Zurückweisung, da „gesellschaftsrechtlich unzulässig“

Einziehung von Aktien

AG Charlottenburg

Einziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

„Eine Zwangseinziehung ist **nur zulässig**, wenn sie in der ursprünglichen Satzung oder durch eine Satzungsänderung vor Übernahme ... der Aktien angeordnet ... war.“

(§ 237 I 2 AktG)

Fragen

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

- Was ist „gesellschaftsrechtlich zulässig“?
- Was prüft das Registergericht?

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

2

Grundsatz der Einbeziehung der Anteilseigner

Einbeziehung der Gesellschafter

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

- **Nein:** KO und noch InsO (bis zum ESUG 2012):
 - Gegenstand der Haftung ist das Vermögen des Schuldners, nicht seine gesellschaftsrechtliche Organisation
 - Neuer Unternehmensträger („übertragende Sanierung“)
- **Ja:** InsO seit 2012
 - „Ist der Schuldner keine natürliche Person, so können auch die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der am Schuldner beteiligten Personen in den Plan einbezogen werden.“ (§ 217 S. 2 InsO)
 - Erhalt des Unternehmensträgers (und seiner Rechte)

Ursprünge

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

- Plan kann „jede nach materiellem Gesellschaftsrecht zulässige Maßnahme vorsehen, die geboten erscheint, um das Ziel der Reorganisation zu erreichen“ (Kommission 1985)
- Reorganisation der Schuldnergesellschaft nach neuem Insolvenzrecht (Noack, FS Zöllner, 1998)

Bedenken

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

- Mitgliedschaft ist „mehr Wert“
- Opportunistische Strategien
- Art. 9, 14 GG
- Kapitalrichtlinie

Begründungen

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

- Systematisches Argument:
Insolvenz erfasst auch Dritte, deren Vermögensposition durch Schuldnervermögen vermittelt wird (s. Anfechtung, s. Absonderung)
- Funktionales Argument:
Gesellschafter sind (doppelt nachrangige) Gläubiger; Eigen- und Fremdkapitalbeteiligung verwoben
- Wirtschaftliches Argument:
Anteile sind idR wertlos.

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

a

Verfahrenstechnische Einbeziehung

Rahmenbedingungen

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

- „Die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der am Schuldner beteiligten Personen bleiben vom Insolvenzplan unberührt, **es sei denn**, dass der **Plan** etwas anderes **bestimmt**“ (§ 225a I InsO)
- Gruppe: die „am Schuldner beteiligten Personen, **wenn** deren Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte in den Plan einbezogen werden“ (§ 222 I 2 Nr. 4 InsO)
- „Gesellschaftsrechtlich erforderliche Ladungen, Bekanntmachungen und sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Anteilshaber **gelten** als in der vorgeschriebenen **Form** bewirkt.“ (§ 254a InsO)

Verfahrenstechnische Regelungen

- Einberufung / Ort
 - Insolvenzgericht, nicht Geschäftsführung
- Ladung
 - § 235 III 3 InsO, nicht §§ 121 ff AktG, §§ 49 ff GmbHG
- Abstimmung
 - Gruppen (Kleinstgesellschafter, sonst nach gleichartigen wirtschaftlichen Interessen, § 222 I Nr. 4, II, III 2 InsO)
 - Fiktion der Zustimmung bei Nichtbeteiligung (§ 246a InsO)
- Stimmkraft
 - Kapitalanteil, keine Stimmrechtsbeschränkungen, Sonder- oder Mehrstimmrechte (§ 238a I 1 InsO)
- Stimmgewicht
 - Mehrheit nach „Summe der Beteiligungen“ (§ 244 III InsO), keine Kopfmehrheit

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

Zwischenfazit

- Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung ist durch Gläubiger- bzw. Beteiligtenversammlung **dem Verfahren nach ersetzt**.
- Gilt das auch für die Beschlusskompetenz? Worüber kann beschlossen werden?

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

b

Materiellrechtliche Einbeziehung

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

- Kapitalherabsetzung
- Kapitalerhöhung
- Leistung von Sacheinlagen
- Ausschluss von Bezugsrechten
- Zahlung von Abfindungen an ausscheidende Anteilsinhaber

- Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft
- Übertragung von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten

§ 225a Abs. 2 und 3 InsO

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

„Insbesondere kann der **Plan** eine Kapitalherabsetzung oder -erhöhung, die Leistung von Sacheinlagen, den Ausschluss von Bezugsrechten oder die Zahlung von Abfindungen an ausscheidende Anteilsinhaber vorsehen.“

„Im **Plan** kann **jede Regelung** getroffen werden, die **gesellschaftsrechtlich zulässig** ist, insbesondere die Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft oder die Übertragung von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten.“

Abgrenzung

- Nicht: handelsrechtliche Maßnahmen etc. (Prokura)
- Nicht: Maßnahmen bei anderen Gesellschaften (z.B. bei Verschmelzung)
- Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen
 - Finanzverfassung
 - Mitgliedschaft
 - Organisationsverfassung (?)

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Nach der **konkreten**
Verfassung der Gesellschaft
(enge Ansicht)

Gesamtverweisung an das
Gesellschaftsrecht

Nach der **abstrakten**
Rechtsform der Gesellschaft
(weite Ansicht)

Jede Regelung, die nach dem
AktG/GmbHG möglich ist

Register

Fazit

Ambivalenz des Gesetzes

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

- Planregeln verdrängen teilweise GesR-Regeln (Verfahren)
- Teilweise Fiktionen (erklärbar damit, dass an sich doch GesR gelten soll?)
- Gesetzesbegründung an dieser Stelle unergiebig

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

„Gesellschaftsrechtlich erforderliche Ladungen, Bekanntmachungen und sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Anteilshaber **gelten** als in der vorgeschriebenen **Form** bewirkt.“

(§ 254a InsO)

Kriterium ist, „ob ein gedachter Hauptversammlungsbeschluss an Stelle der Regelung im Insolvenzplan nichtig wäre.“

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

Bedenken

- Abgrenzung des „Schuldnerbereichs“ im Regelverfahren nicht maßgebend
- Bei Abwicklung völliger Verlust der Mitgliedschaft. Daher kein Individual- oder Minderheitenschutz.
- Vermögensschutz bzgl. Restwert

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

Wertbezogenes Konzept

- Durch § 251 InsO „wird sichergestellt, dass die Anteilsinhaber den **Liquidationswert ihrer Rechtsstellung** nicht verlieren und **durch den Plan nicht schlechter gestellt werden, als bei einer Abwicklung des Rechtsträgers**.
- Damit wird auch dem verfassungsrechtlichen Gebot des Eigentumsschutzes in Artikel 14 GG Rechnung getragen. Eine Einschränkung oder der Verlust des Mitgliedschaftsrechts im Insolvenzplanverfahren ist unbedenklich, weil der Anteilsinhaber nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, das ohne den Plan zu einer Abwicklung und damit Löschung des insolventen Rechtsträgers im Register führt, ohnehin nicht mehr mit dem Erhalt seines Anteils- oder Mitgliedschaftsrechts rechnen kann. Dem im Einzelfall möglicherweise fortbestehenden restlichen Vermögenswert des Anteils- oder Mitgliedschaftsrechts ist durch einen Ausgleich im Insolvenzplan Rechnung zu tragen.“ (BegrRegE)

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

- Satzungsklauseln
- Gesellschafterstruktur
- Organbesetzung
- Umwandlung

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

- Klausel fehlt
 - zB Einziehung (Fall des AG Charlottenburg):
Wenn sie der Satzungsautonomie offensteht, ist die Planregelung „zulässig“. Es kommt nicht darauf an, dass die Satzungsregel existiert
- Klausel sperrt
 - zB Vinkulierung (Genehmigung durch Gesellschafter)
 - zB Besetzung der Geschäftsführung (Familienstamm)

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

- Sachkapitalerhöhung
 - Forderungseinbringung durch Gläubiger: nein
- Barkapitalerhöhung:
 - Hat der sanierungswillige Gesellschafter ein Recht auf Beteiligung?
 - Nach allg. GesR: sachliche Rechtfertigung
 - Aber Schutzrechte entfallen!

Anteilsübertragung

- „Auch die Übertragung von Beteiligungen des Schuldners an Drittgesellschaften kann in den Plan aufgenommen werden.“ (BegrRegE) – selbstverständlich!
- Übertragung der Beteiligung des Anteilseigners
 - Keine Vinkulierung
 - Gefahren für Erwerber (Einlagen- und Ausfallhaftung)

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

Gleichbehandlung der Anteilseigner

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

- Kann man nur den Streubesitz ausschließen?
- Gesellschaftsrechtliche Gleichbehandlung (§ 53a AktG) gilt nicht
- Insolvenzzrechtliche Gleichbehandlung
 - Gleiche Rechte für die Gruppe (§ 226 InsO)
 - Keine Besserstellung eines Anteilsinhabers (§ 245 III Nr. 3 InsO)
 - Daher keine Differenzierung zwischen den Anteilsinhaber-Gruppen

Organbesetzung

- Vorstand, Geschäftsführung; Aufsichtsrat
- Grundsätzlich zulässig
 - arg. § 276a I 2 InsO: „Die Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung ist nur wirksam, wenn der Sachwalter zustimmt.“
- Nach den materiellen Kriterien des Gesellschaftsrechts
 - zB keine jurPers als Vorstand
 - zB Beachtung der Geschlechterquote im AR

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

Umwandlung: Verschmelzung

- Gesellschaft ist übertragende Rechtsträgerin
- Nicht: „Die Verschmelzung auf einen insolventen Rechtsträger ist auch nach dem Inkrafttreten des ESUG unzulässig (§ 3 Abs. 3 UmwG).“ OLG Brandenburg *Beschl.* v. 27.1.2015 – 7 W 118/14.
- Keine Beteiligung der Anteilsinhaber an der aufnehmenden Gesellschaft, da verzichtbar (§ 68 I 3 UmwG)

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

- Keine Beschlussmängelklage (§§ 246, 249 AktG)
- Antrag „einer am Schuldner beteiligten Person“ auf Versagung der Bestätigung wg. „Schlechterstellung“ (§ 251 I InsO)
- Sofortige Beschwerde (§ 253 InsO)
 - Antrag Insolvenzverwalter: Abwägung
 - Grenze: besonders schwerer Rechtsverstoß

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

3

Ausstieg: registerliche Prüfung

Rahmenbedingungen

- Anmeldung zum Handelsregister
 - „Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, die erforderlichen Anmeldungen beim jeweiligen Registergericht vorzunehmen.“ (§ 254a II 3 InsO)
 - Ggf. Berichtigung „offensichtlicher Fehler“ (§ 221 S. 2 InsO)
- Prüfung durch das Registergericht

„Dabei hat das Registergericht nur eine eingeschränkte Prüfungscompetenz, denn das wirksame Zustandekommen des Plans wird bereits durch das Insolvenzgericht überprüft. Dem Registergericht kommt hier vor allem eine **beurkundende Funktion** zu.“ (BegrRegE)

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

Prüfungsumfang

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

- Keine Prüfung
- Volle Prüfung
- Eingeschränkte Prüfung („Kardinalfehler“):
 - Besonders schwerer Rechtsverstoß
 - Gesetzesverstoß als solcher genügt nicht (Anfechtbarkeit)

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit

4

Fazit

Zusammenfassung

- „Gesellschaftsrechtlich zulässig“ bestimmt sich abstrakt nach der Rechtsform, nicht nach den Verhältnissen der Schuldnergesellschaft.
- Das Registergericht prüft nach dieser Maßgabe, ob ein inhaltlicher Nichtigkeitsgrund vorliegt.

AG Charlottenburg

Einbeziehung

prozessual

materiellrechtlich

Register

Fazit